

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Nicola Böcker-Giannini (SPD)**

vom 29. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2021)

zum Thema:

**Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen in Berlin**

und **Antwort** vom 13. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Nicola Böcker-Giannini (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28261**

**vom 29.07.2021**

**über**

**Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen in Berlin**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Soweit sich die Fragen auf personenbezogene Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies im Weiteren die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

1. Wie viele besonders schutzbedürftige Personen sind derzeit (Stand Juli 2021) insgesamt in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen untergebracht? Wie hat sich ihre Anzahl im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 entwickelt?

Zu 1.: Ob bei einer/einem Asylsuchenden Anhaltspunkte für einen besonderen Schutzbedarf vorliegen, wird zeitnah nach der Einreise durch den Sozialdienst des LAF geprüft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes stützen sich dabei wesentlich auf den Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin (weitergehende Informationen sind im Internet unter der Adresse <https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/> veröffentlicht.)

Eine vorrangige Zielsetzung ist es, bereits bei der Erstunterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung einen besonderen Schutzbedarf angemessen berücksichtigen zu können.

Gleichwohl kann die Zahl der in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen (AE) lebenden Asylsuchenden mit besonderem Schutzbedarf nicht belastbar ermittelt werden, weil dies die systematische Erhebung personenbezogener Daten erfordern würde. Denn die in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) genannten Kriterien für einen besonderen Schutzbedarf stellen größtenteils – ebenso wie die im Land Berlin geltende Einbeziehung von religiösen Minderheiten sowie lesbischen, schwulen, bi- trans- oder intersexuellen Geflüchteten (LSBTI) – auf personenbezogene Merkmale ab, deren Verarbeitung den in der Vorbemerkung genannten datenschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt. Vor diesem Hintergrund kommt im Rahmen der Erstaufnahme insbesondere keine pauschale Befragung der Asylsuchenden zu höchstpersönlichen Merkmalen – wie etwa einer Schwangerschaft, der geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung oder der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen – und/oder zu hochsensiblen Aspekten wie möglicherweise traumatischen Gewalterfahrungen in Betracht, obwohl sich hieraus ein besonderer Schutzbedarf ergeben könnte. Zwar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes im LAF auf Grund ihrer Expertise und Erfahrung häufig in der Lage, auch Schutzbedarfe zu identifizieren, die nicht sofort offensichtlich sind. Dennoch muss es in derartigen Fällen eines potentiellen, aber „verdeckten“ Schutzbedarfs mitunter den Geflüchteten selbst vorbehalten bleiben, ggf. einen entsprechenden Schutzbedarf beim LAF geltend zu machen, sofern sich dieser auf die zugewiesene Unterkunft auswirken sollte.

Es kann daher lediglich die Belegung der ausschließlich für LSBTI (und somit ausnahmslos besonders schutzbedürftige Asylbegehrende) bestimmten Aufnahmeeinrichtung wie folgt angegeben werden:

Stichtag	Belegung
02.08.2021	09
03.08.2020	06
02.08.2019	05

Bei diesen gering anmutenden Zahlen ist zu berücksichtigen, dass in dieser Unterkunft nur LSBTI Geflüchtete – wie vorstehend erläutert wurde - auf eigenen Wunsch untergebracht werden und bei dieser Personengruppe in der Regel eine Verkürzung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 AsylG in Betracht kommt, so dass zeitnah zur Aufnahme als Asylsuchende oder Asylsuchender

die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG – sofern noch keine eigene Wohnung gefunden wurde – möglich ist.

2. Wie viele minderjährige Personen sind derzeit (Stand Juli 2021) in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen untergebracht? Wie hat sich ihre Anzahl im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 entwickelt?

Zu 2.: Die Anzahl der in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten minderjährigen Geflüchteten stellt sich bezogen auf den erfragten Zeitraum wie folgt dar:

Stichtag	Belegung
31.07.2021	443
31.07.2020	542
02.08.2019	509

(Hinweis: Soweit die Stichtage von der Antwort zu Frage 1 abweichen, beruht dies auf einem unterschiedlichen Erfassungsturnus, da die Belegungsstatistik täglich, die zusätzliche Bildungsstatistik (mit separat ausgewiesenen minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern) dagegen nur wöchentlich vom LAF erstellt wird).

3. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer besonders schutzbedürftiger Menschen derzeit (Stand Juli 2021) in den Aufnahmeeinrichtungen in Berlin (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)? Wie hat sich die Aufenthaltsdauer im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 entwickelt?

4. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer minderjähriger Personen derzeit (Stand Juli 2021) in den Aufnahmeeinrichtungen in Berlin (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)? Wie hat sich die Aufenthaltsdauer im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 entwickelt?

5. Welche Pläne verfolgt der Senat genau, um die Unterbringungsdauer der besonders schutzbedürftigen Menschen insgesamt und insbesondere der minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen zu reduzieren?

Zu 3. bis 5.: Die Verweildauer in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG wird statistisch nicht erfasst.

Der Senat strebt an, die Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen so weit wie möglich zu verkürzen. Hierzu hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen der Fachaufsicht über das LAF veranlasst, dass die in den §§ 48 - 50 AsylG geregelten Ausnahmetatbestände, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen führen können, unter Nutzung der vom Gesetzgeber den Ländern eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume konsequent zu Gunsten der Geflüchteten angewandt werden. Zu dieser Verwaltungspraxis gehört insbesondere auch, dass die Zugehörigkeit zu einer als besonders schutzbedürftig geltenden Personengruppe in Anwendung des § 49 Absatz 2 AsylG zu einer vorzeitigen Entlassung aus der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung führen kann. In regelmäßigen Abständen wird vom LAF die Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen geprüft, so dass die Verweildauer deutlich zurückgegangen ist.

Insgesamt sind derzeit neun Aufnahmeeinrichtungen in Betrieb mit 2004 Plätzen und einer derzeitigen Belegung von 1410 Asylbegehrenden (Stand 09.08.2021). Von den neun Aufnahmeeinrichtungen werden drei derzeit aufgrund der aktuellen Lage des verstärkten Zugangs von Asylbegehrenden als weitere Unterkünfte für das Ankunftszentrum genutzt, in dem die Asylbegehrenden nur wenige Tage verbleiben. Eine dieser Unterkünfte ist bei Normalisierung dieser Lage als übliche Aufnahmeeinrichtung

vorgesehen, die beiden anderen stehen nur für einen begrenzten Zeitraum als Unterkunft zu Verfügung. Dementsprechend bestehen derzeit sieben reguläre Aufnahmeeinrichtungen, die Anzahl der AE und der Plätze wurde im Laufe der Legislatur bereits deutlich gesenkt.

Insgesamt werden vom LAF 17.443 Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dabei handelt es sich bei ungefähr der Hälfte um in Amtshilfe für die Bezirke untergebrachte Geflüchtete, die bereits ihr Asylverfahren abgeschlossen haben, somit leben derzeit rund 9.000 Asylbegehrende in Gemeinschaftsunterkünften.

6. Ist geplant, die Einrichtungen in denen sich Familien/minderjährige Kinder aufhalten, kindgerecht auszustatten bzw. vorhandene Ausstattungen zu verbessern? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was ist hier genau geplant?

Zu 6.: Die im Auftrag des LAF betriebenen Unterkünfte sind auf die Unterbringung von Kindern vorbereitet. Die als Anlage zum Vertrag über den Betrieb einer Unterkunft verbindlich geltende Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (LQB) berücksichtigt in mehrfacher Hinsicht die Belange von Kindern und Jugendlichen, so etwa bei der Ausstattung der Räumlichkeiten, beim Brandschutz, bei der Sozialbetreuung und insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Schutzbedarfs.

In Gemeinschaftsunterkünften der Typen 1 und 2 (Unterkünfte ohne ausgeprägte Apartmentstruktur) sind Zimmer zur Kinderbetreuung vorgesehen. Auf Wunsch der Geflüchteten können Kinderbetten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften sind in Kinderschutz geschult, es muss in allen Unterkünften Kindeswohlbeauftragte geben, der Personalschlüssel sieht eine Sozialbetreuung und eine Kinderbetreuung vor.

Bei Gemeinschaftsunterkünften Typ 3, dabei handelt es sich überwiegend um MUF-Standorte mit Wohnungs- und/oder Apartmentstruktur, wird keine Kinderbetreuung in der Unterkunft angeboten. Bisher sind drei Gemeinschaftsunterkünfte Typ 3 in Betrieb. Diese Unterkünfte stehen für Asylbegehrende und Geflüchtete zur Verfügung, die leider noch nicht über einen Zugang zum Wohnungsmietmarkt verfügen, obwohl keine Wohnverpflichtung mehr besteht. Das Leben der Geflüchteten in Wohnungs- und Apartmentstruktur dieser MUFs soll sich möglichst – soweit im Rahmen der öffentlichen Unterbringung möglich – dem Leben im angemieteten Wohnraum entsprechen. Daher wird hier Wert auf eine Bindung in den Sozialraum für die Bewohnenden, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen gelegt, so dass diese in Kitas und Hort sowie im Rahmen von Jugendarbeit eine Kinderbetreuung wie ihre Altersgenossen erfahren. Es wird angestrebt, möglichst in vielen MUF-Standorten Gemeinschaftsunterkünfte Typ 3 zu realisieren.

Das LAF stellt insbesondere im Hinblick auf schulpflichtige Kinder in den Unterkünften nahezu flächendeckend drahtloses Internet (WLAN) zur Verfügung. Bestätigt die Schule den Bedarf an einem Endgerät zur Teilnahme am digitalen Unterricht (Home Schooling), so gewährt das LAF hierfür eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 350.- Euro.

Auch der umliegende Sozialraum wird einbezogen, Spielplätze werden an vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte gebaut oder beim Bau bereits berücksichtigt.

Viele modulare Unterkünfte für Flüchtlinge bieten durch Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (Kita) auch Plätze für Kinder von Anwohnenden, wenn diese im Sozialraum benötigt werden.

Berlin, den 13. August 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales